Gemeinde Wallenhorst Familienservicebüro Rathausallee 1 49134 Wallenhorst **Auskunft:** Jasmeen K. Singh Christina Middendorp

Tel.: 05407/888-514 oder -515

E-Mail: familienservicebuero@wallenhorst.de

Antrag auf Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII ab dem	
	(TT.MM.JJJJ)

Grunddaten, Angaben zur Familiensituation, den persönlichen Verhältnissen:

		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
Nachname						
Vorname						
Geburtsda	tum					
Geschlech	it (m/w)					
Staatsang	ehörigkeit					
Anschrift						
Sorgebere	chtigt					
Erklärur	ıg zu mein	en/unseren pers	sönlichen Verh	ältnissen		
		☐ Vater		☐ Mutter		
		☐ Pflegevater		☐ Pflegemutter		
		☐ Stiefvater		☐ Stiefmutter		
Nachname und ggf. Geburtsname						
Vorname						
Anschrift	Straße					
	PLZ, Ort					
	TelNr.					
	Email					
Geburtsda	itum					
Staatsang	ehörigkeit					
Familienstand/ seit						
Name u. Anschrift des Arbeitgebers/ der Ausbildungsstätte						

Ich versichere/Wir versichern hiermit die Richtigkeit meiner/unserer Grunddaten, der Angaben zur Familiensituation, zu den persönlichen Verhältnissen (Seite 1) sowie zur Notwendigkeit und zum Umfang der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ich bin/wir sind im Rahmen des Antragsverfahrens auf Folgendes hingewiesen worden:

- Die Gewährung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Familienservicebüro bei der o. g. Kommune eingegangen ist.
- Gemäß § 60 SGB I bin ich/sind wir verpflichtet, erforderliche Auskünfte über meine/unsere persönlichen Verhältnisse zu erteilen und durch Belege nachzuweisen und alle Änderungen in meinen/unseren persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Änderung des Sorgerechts, Änderung der Arbeitszeit, Stundenplanänderung o. ä.) sofort mitzuteilen.
- Sollte/n ich/wir unserer Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden bzw. bereits gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.

Die Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Information über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind mir mit dem Antrag auf Kindertagespflege ausgehändigt worden.

Die Kopie des Steuerbescheids für das Jahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt, habe/n ich/wir beigefügt (bei Zuordnung zur den Einkommensgruppen 1 und 2).

Die Anlagen 1 und 2 zum Antrag auf Kindertagespflege habe/n ich/wir beigefügt.

Bei einem Antrag auf Kindertagespflege für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ ab 3 Jahre sind zusätzlich die Anlage 3 sowie entweder Anlage 4 (Kindergartenkinder) oder Anlage 5 (Schulkinder) beizufügen. Diese habe/n ich/wir beigefügt.

(bei dei	nung zu folgender Einkommensgruppe (sh. untenstehende Erläuterungen): n Einkommensgruppen 1 und 2 ist der Steuerbescheid vorzulegen, und zwar aus dem Jahr, das zwei Jahre ginn der Kindertagespflege liegt)
	bis 37.500,00 € (Einkommensgruppe 1) über 37.500,00 € bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 2) über 50.000,00 € (Einkommensgruppe 3)
	Ich/wir erhalte/n laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt. Ich/wir erhalte/n Kinderzuschlag oder Wohngeld. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.
(Dat	um, Unterschrift der/des Antragsteller/s)

Ich/Wir stimmen zu, dass das Familienservicebüro der *(Name der Kommune)* die erforderlichen Auskünfte während der Hilfegewährung ggf. von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitsamt, Schule, Kindertagesstätte, Wohnortgemeinde u. a.) einholt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann/können.

Datum, Unterschrift der/des Antragstellers

<u>Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertages-</u> pflege

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück ein öffentlich-rechtlicher Kosten-beitrag erhoben.

Kostenbeitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Kinder im Landkreis Osnabrück haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Dieser Anspruch umfasst höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s (siehe folgende Tabelle). Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt.

Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Staffelung des Kostenbeitrags	Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen aller der/des Kostenbeitragsschuldner/s)
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)	bis 37.500,00 €
1,50 € pro Stunde	über 37.500,00 €
(Einkommensgruppe 2)	bis 50.000,00 €
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00€

Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.

Geschwisterermäßigung

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

Erlass des Kostenbeitrags

Wenn Eltern oder Kinder laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, wird der Kostenbeitrag <u>auf Antrag</u> erlassen (sh. Seite 2 des Antrags auf Kindertagespflege).

Darüber hinaus besteht für die Kostenbeitragsschuldner <u>in jeder Einkommensgruppe</u> die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu stellen. Den Antrag erhalten Sie beim Familienservicebüro der o. g. Kommune.

Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der Landkreis Osnabrück nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr und ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten, die Daten zur Kindertagespflegeperson, ggf. die Daten zum Arbeitgeber, zur besuchten Kindertagesstätte und zur besuchten Schule, werden durch den Landkreis Osnabrück erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten sind §§ 61 – 64 SGB VIII i. V. m. § 22 ff SGB VIII. Zur weiteren Datenerhebung haben Sie Ihre Einwilligung gegeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Prüfung und Gewährung der Kindertagespflege für das/die im Antrag genannten Kind/er nach §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung). Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt eine Weitergabe der Daten an den Landkreis Osnabrück. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Ihre Daten werden von dem Landkreis Osnabrück für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Kindertagespflege gespeichert und anschließend gelöscht.

<u>Soweit in der Kommune zutreffend:</u> Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreis Osnabrück unter www.**Ikos.de**

Der Landkreis Osnabrück als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter <u>Datenschutz@lkos.de</u> bzw. postalisch unter *Landkreis Osnabrück, Anschrift* Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter <u>Datenschutz@lkos.de</u> bzw. postalischer unter *Landkreis Osnabrück,* Datenschutzbeauftragte/r, Anschrift Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

<u>Anlage 1</u> (diese Anlage ist für jedes Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, einzeln auszufüllen)

Erklär	ung zur Notwend	digkeit der k	Kindertagespflege für(Name des Kindes			
	Unser/main Kind	l ist im Alter v	on 1 – 2 Jahren und wir/ich möchten, dass es			
	Kindertagespflege		•	111		
Für Kin	nder im Alter unter 1	Jahr/ab 3 Jal	nren:			
	Wir benötigen Kindertagespflege aufgrund der berufs- bzw. ausbildungsbedingten Abwesenheit beider Elternteile.					
	Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen (Anlage 3).					
	Ich bin alleinerziehend und benötige Kindertagespflege aufgrund meiner berufs- bzw. ausbildungsbedingten Abwesenheit.					
	(Anlage 3).	g über die beri	ufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist	beizufügen		
	Ich/Wir beantrage	e/n Kindertages	pflege aus erzieherischen Gründen.			
	Sonstiges:					
Verbir	ndliche Angaben	zum Umfan	g der Kindertagespflege			
		Die Förderungerforderlich:	ng in Kindertagespflege ist für mein o. g. Ki :	nd wie folgt		
			Uhrzeit von - bis	Stunden- zahl		
Montag						
Diensta	<u> </u>					
Mittwoo	ch					
Donner	stag					
Freitag						
Samsta						
Sonntag						
Gesam	tstunden/Woche					
für Ki (Hinweis	nder ab Vollendu s: Ein Kind, das das dri	ung des drit tte Lebensjahr v	rgartens/Schulbesuch mit (offenem) ten Lebensjahres ollendet hat, ist vorrangig in einer Kindertagesstätte s)-Schule zu betreuen).	_		
Name	der Kindertagesstät	te/Schule	Betreuungszeiten – Bescheinigung ist bei (Anlage 4 oder 5)	zufügen		
□ Folg	ende Kindertages	pflegeperso	flegeperson und bitte um Vermittlung n soll die Förderung übernehmen: (Name ben sich aus den Angaben in Anlage 2):	und Anschrift		

Anlage 2

zum Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII für (Die Anlage ist von Kindertagespflegeperson und Eltern(teil) je Kind gemeinsam auszufüllen und zu unterschreiben.)

	ame des Kindes	Ind Enemicially jo rand germentourn adoza	idilon dha 23 dhioreannaisein)	
Geburtsdatum				
Das Kind soll in I	Kindertagespflege			
	ab (taggenaues Da	atum): (TT.MM.JJJJ)		
Angaben zur Kir	ndertagespflegep	erson:		
Name, Geburtsna	ame			
Vorname				
Geburtsdatum				
Anschrift	Straße			
	PLZ, Ort			
	TelNr.			
	Email			
Bankverbindung: Name des Krediti				
(Auf der Grundlage	e der angegebenen	ndertagespflege haben wir ve Zeiten wird sowohl die pauschale pauschale Kostenbeitrag der Elter	Pflegegeldzahlung an die	
			der Kindertagespflege:	
		von	bis	
Uhr Uhr				
□ nachmittags (N	Mo. – Fr.)	Uhr	Uhr	
☐ ganztags (Mo.	– Fr.)	Uhr	Uhr	
□ unregelmäßig w	rie folgt:	Hier bitte Uhrzeiten und Tage der l	Kindertagespflege usw. angeben:	
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
	sblatt zum Maserns Intnis genommen.	schutz in der Kindertagespflege	vom Landkreis Osnabrück	
Wir bestätigen o	die Richtigkeit de	r vorstehenden Angaben:		
(Datum, Unterschri	ift der Kindertagespfle	geperson)		
(Datum, Unterschri	ift(en) Eltern/alleinerzi	ehender Elternteil)		











Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
- 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- → Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
- → Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Imptstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Pollomyelfis	Hib (Haemophilus influenzae b)	Hepatitis B	Masern, Mumps Rötein (MMR)	Varizellen
3.10,	Infancix De Lutton B: E83116 EXP/Verw Dis: 09 2012 PAA013291	X	X	×	X	χ	X	0	W
2010	Infanrix Co8: E44943 Co8: Venu bi: 0'9 2011 PAN012842	X	X	X	X	×	×		
29. i.	Presenar 13® E91503 Infantis Ch. 8:	X	X	X	4	Х	4		
15,0k	Priorix-Tetra On-8: A71CA316A							2	X
(OF	NeisVac-C 48862 Oh-B: VNS1K11A								
24.8. DV	Prevenar 138 Oh. 8: F22933 Infanrix Vent bis: 11 2013 PAA012842 A21CB0858	X	4	X	X	X	X		
12.6.	Priorix-Tetra							2 X	X

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- → In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- → Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z.B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln. Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.